

*Beilage № 3
Traktandum № 48.*

REGULATIV

*für die
Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule*

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Pharmazie
betr. das Ausländer-Diplom (vom 4. Mai 1946)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

- ART. 1 Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch Studentestate ausländischer Hochschulen, welche den diesbezüglich vom Schweiz. Schulrat festgelegten Bestimmungen entsprechen müssen, bzw. durch Schlusstestate im Einschreibebuch der E.T.H. der Nachweis zu leisten, dass der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen bzw. gleichartige Vorlesungen besucht und die entsprechenden Übungen und Praktika mit Erfolg erledigt hat.
- ART. 2 Die *Pharmazeutischen Prüfungen* zerfallen in zwei Stufen, nämlich:
1. die Vordiplomprüfung (Naturwissenschaftliche Prüfung), und
 2. die Schlussdiplomprüfung (Fachprüfung).

Eine praktische Assistentenprüfung wird nicht durchgeführt, sondern die Zulassung zur Schlussdiplomprüfung vom Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis in einer Apotheke abhängig gemacht.

ART. 3 Die *Vordiplomprüfung* kann frühestens am Ende des dritten naturwissenschaftlichen Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine praktische und eine mündliche Teilprüfung.

Die praktische Teilprüfung umfasst:

1. eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens 6 Elementen oder Ionen, mit schriftlichem Bericht.
2. zwei quantitative Analysen, davon eine gewichtsanalytische und eine volumerische Analyse, mit schriftlichem Bericht.

Die Note des Prüfungsfaches 1 hat einfaches, diejenige des Prüfungsfaches 2 doppeltes Gewicht.

Die mündliche Teilprüfung umfasst:

1. Physik
2. Anorganische Chemie
3. Organische Chemie
4. Allgemeine Botanik
5. Systematische und pharmazeutische Botanik
6. Einführung in die pharmazeutische Praxis

Sämtliche Noten haben einfaches Gewicht.

ART. 4 Die *Schlussdiplomprüfung* kann frühestens am Ende des vierten fachwissenschaftlichen Semesters (mündlicher Teil zu Beginn des folgenden Semesters) abgelegt werden. Sie zerfällt in eine praktische und eine mündliche Teilprüfung.

Die praktische Teilprüfung umfasst:

1. Darstellung von zwei pharmazeutisch-chemischen Präparaten, mit schriftlichem Bericht.
2. Bearbeitung von zwei Arzneizubereitungen oder Arzneiformen, mit schriftlichem Bericht.

3. Qualitative und quantitative Prüfung (physikalische und chemische) von zwei Arzneimitteln, mit schriftlichem Bericht.
4. Pharmazeutisch-praktische und toxikologische Analyse einer Arzneizubereitung, mit Belegen und schriftlichem Bericht.
5. Klinisch-chemische Blut- oder Harn-Analyse mit mikroskopischer Prüfung, mit schriftlichem Bericht.
6. Mikroskopische Diagnose je einer geschnittenen und gepulverten, einfachen oder gemischten Arzneidroge. Beschreibung der anatomischen Merkmale einer unbekannteren Droge, mit schriftlichem Bericht.

Die Reihenfolge der Durchführung der praktischen Arbeiten wird vom Institutsvorstand mit den Fachprofessoren zu Beginn der Prüfungen festgelegt. Für die Ausführung sämtlicher Arbeiten stehen höchstens 4 Wochen zur Verfügung. Die Noten sämtlicher Aufgaben 1—6 haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Teilprüfung umfasst:

1. Anorganische pharmazeutische Chemie, mit Einschluss der Toxikologie.
2. Organische pharmazeutische Chemie, mit Einschluss der Toxikologie.
3. Pharmakognosie, mit Einschluss der pharmazeutischen Botanik.
4. Wissenschaftliche Grundlagen der Arzneizubereitung und Arzneiforschung.
5. Grundzüge der Hygiene und Bakteriologie, mit besonderer Berücksichtigung der Infektionskrankheiten, der Desinfektion, der Ernährung, des Wassers und der Abfallstoffe.
6. Wahlfäch.

Als Wahlfächer kommen in Betracht:

- a) Lebensmittelchemie
- b) Physiologische Chemie
- c) Synthetische Arzneimittel
- d) Grundzüge der Wirkungen der Arzneimittel und Gifte.

Die Noten in den Fächern 1—4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

ART. 5 Die Vor- und die Schlusdiplomprüfung gelten als bestanden, wenn je sowohl in der praktischen wie in der mündlichen Teilprüfung die Durchschnittsnote 4 erreicht wurde.

ART. 6 Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Zürich, den 4. Mai 1946

Im Namen des Schweizerischen Schulrates:

Der Präsident:
sig. ROHN

Der Sekretär:
sig. H. BOSSHARDT